

Bebauungsvorschriften

A Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8 und 9 Bundesbaugesetz vom
23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) (BBauG)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 249) (Bau NVO)
3. § 111, Abs. 1, Nr. 2 in Verbindung mit § 3
der Landesbauordnung für Baden-Württemberg
vom 6. April 1964 (Ges.BI. S. 151) (LBO)

B Festsetzungen

I. Vorschriften über bauliche Nutzung der
Grundstücke.

§ 1

(1) Art der baulichen Nutzung

(1) Die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans festgesetzt.

(2) Soweit in den §§ 3 und 4 der BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteile des Bebauungsplans.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans festgesetzt.

- (2) Von der Zahl der Vollgeschosse ist Ausnahme gem. § 17, Abs. 5 BauNVO möglich.

§ 3

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

II. Örtliche Bauvorschriften

§ 4

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

- (1) Die Sockelhöhe der Gebäude, gemessen von Geländeoberkante bis Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 50 cm nicht überschreiten.
- (2) Als Dachneigung ist bei allen Gebäuden 30 Grad festgesetzt. Der Kniestock darf nicht höher als 30 cm sein. Bei Neubauten die eine Baulücke füllen, hat die Dachneigung auf die bestehende Bebauung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Nebengebäude dürfen nur eingeschossig sein.

§ 5

Werbeanlagen und Automaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbetafeln für großflächige Einzelplakate und ständige Werbeanlagen für einzelne Markenartikel sind nicht zulässig.

- (2) Außenautomaten sind nur im allgemeinen Wohngebiet, und nur ein Automat je Grundstück zulässig.

§ 6

Nebenanlagen

- (1) Wenn auf einem Grundstück oder für ein Grundstück die Lage von Gemeinschaftsanlagen oder Spielplätzen verbindlich festgesetzt ist, sind solche Anlagen an anderer Stelle und in gleichem Umfang als Ausnahme zulässig.

~~(2) Lagerplätze sind nur im allgemeinen Wohngebiet auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.~~

- (2) ~~(1)~~ Wenn auf einem Grundstück oder für ein Grundstück die Lage von Kraftfahrzeug-Stellplätzen oder Garagen verbindlich festgesetzt ist, sind diese an anderer Stelle oder anderem Umfang als Ausnahme zulässig.



§ 7

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Auf Flächen, die in der zeichnerischen Darstellung als Sichtfläche gekennzeichnet sind, dürfen sich keine Pflanzen und Gegenstände befinden, die die an die Sichtfläche angrenzende Verkehrsfläche an ihrer tiefsten Stelle um mehr als 80 cm überragen.
- (2) Das Gelände der nicht überbauten Grundstücksflächen ist so zu belassen, daß die natürliche Geländebeschaffenheit erhalten bleibt. Stützmauern dürfen nicht höher als 75 cm sein.

Säckingen, den 3. Oktober 1967

Der Bürgermeister

(Fehrenbach)

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1968



Im Auftrag

Clemens